



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An alle  
Schulleitungen der allgemeinbildenden  
Schulen

Amt für Bildung

Amtsleiter  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0  
Durchwahl (040) 4 28 63-2393  
Telefax (040) 4 273-11334

E-Mail: [REDACTED]@bsb.hamburg.de

Hamburg, 26 August 2015

### „Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ (Drs. 18/7296; Folge-  
drucksache 19/8174) wurde die verbindliche Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen  
an Schulen beschlossen und eingeführt (Maßnahme 3 „Anzeigepflicht an Schulen“). Die  
Richtlinie „Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen“ ist seit September  
2009 in Kraft. Diese Maßnahme dient einer schnelleren Hilfestellung für Schulen in schwie-  
rigen Situationen und fördert und beschleunigt die überbehördliche Zusammenarbeit zwischen  
Schulen, Jugendhilfe und der Polizei.

Eine Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Polizei Hamburg, der Innenbe-  
hörde, der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft, der Sozialbehörde, der bezirklichen Ju-  
gendämter (vertreten durch den Bezirk Wandsbek), der Regionalen Bildungs- und Ber-  
atungszentren, des Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen und einer  
Stadtteilschule sowie der Beratungsstelle Gewaltprävention hat im Auftrag der Behörde für  
Schule und Berufsbildung das Meldeverfahren, den Meldebogen und die Praxis in den Schu-  
len betrachtet und Empfehlungen abgegeben.

- Die BSB soll sich auf überprüfbar eindeutig feststellbare Straftaten im Kontext der  
Gewaltkriminalität konzentrieren und diese jährlich mit der Statistik der Polizei Ham-  
burg abgleichen.
- Schulleitungen sollen einen klaren und eindeutigen Handlungsplan für die Bearbei-  
tung und Meldung von Gewaltvorfällen in ihren Schulen umsetzen (entsprechende  
Empfehlungen sind in der Neufassung der Richtlinie aufgegriffen worden):
  1. Wahrnehmung des Vorfalles, Unterbindung des Geschehens, Einleitung von  
Sofortmaßnahmen,

2. Sammlung sämtlicher Informationen bei der Schulleitung, um zu prüfen, ob eine Gefährdungslage vorliegt und der Meldebogen zwecks Unterstützungsbedarf ausgefüllt und abgeschickt werden muss (über schulische Fachkräfte und ggf. Abteilungsleitungen),
3. Zeichnung des Meldebogens durch die Schulleitung (Unterschrift) und Verschickung des Bogens per Fax,
4. Festlegung des weiteren Vorgehens (Opferschutz, Arbeit mit dem Beschuldigten), ggf. unter Beteiligung anderer Institutionen (Polizei Hamburg, Schulaufsicht, ReBBZ, Beratungsstelle Gewaltprävention).

Diese Empfehlungen sind in der aktualisierten Fassung der Richtlinie aufgegriffen worden.

Diese Richtlinie gilt für den Umgang mit folgenden Straftaten: Raub, Erpressung, gefährliche Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben

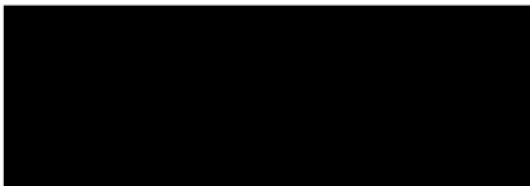
Für Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gilt sie nur, wenn diese gegenwärtig sind und daher durch sofortiges Handeln unterbunden werden müssen. In allen anderen Fällen findet für diese Taten die **„Richtlinie für den Umgang mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“** Anwendung.

Der zur bisherigen Richtlinie gehörende „Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen“ wird durch das **neue „Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen“** ersetzt. Es soll ausschließlich das neue Formular benutzt werden, da das bisherige nicht zur Neufassung der Richtlinie passt. Das korrekte Meldeformular ist im Intranet als Word-Datei herunterzuladen.

Bei allen übrigen Straftaten, Vorfällen, Vorkommnissen und besonderen Ereignissen in Schulen gilt § 49 Absatz 8 HmbSG bzw die Verwaltungsvorschrift zur Meldung Besonderer Vorkommnisse (Verwaltungshandbuch für Schulen, Schulrecht Hamburg, 5.6.1.).

Auch in diesen Fällen können die Schulen geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulaufsicht, der ReBBZ/BZBS sowie der Beratungsstelle Gewaltprävention in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen





## Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen

Unverzüglich - über die Schulleitung - auszufüllen und per Fax an die folgenden vier Adressaten zu senden (dieser Meldebogen ist im Internet unter <http://www.hamburg.de/gewaltpraevention> und in Schulrecht Hamburg verfügbar)

→ zuständige Schulaufsicht

Fax:

→ zuständige ReBBZ – Beratungsabteilung  
alternativ

Fax:

→ Beratungszentrum berufliche Schulen

Fax: 427 311 1536

→ Beratungsstelle Gewaltprävention

Fax: 427 311 646

→ zuständiges Kriminalkommissariat

Fax:

Die Übersendung dieses Meldeformulars ist gleichzeitig eine Strafanzeige bei der Polizei.

<b>SCHULE</b> (Schulstempel)	Name der Schule	
	Tel./Fax	
	Leitzeichen	
	Ansprechpartner der Schule	
	<b>Unterschrift der Schulleitung</b>	

### I. Meldung einer Gewalttat

<b>Meldeanlass</b>	<input type="checkbox"/> Gefährliche Körperverletzung <input type="checkbox"/> Raub oder Erpressung <input type="checkbox"/> gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung <input type="checkbox"/> Straftat gegen das Leben
<b>Konkreter Unterstützungsbedarf</b>	Unterstützung durch das <b>ReBBZ (Beratungsabteilung) bzw. BZBS</b> <input type="checkbox"/> Fachliche Beratung erforderlich <input type="checkbox"/> Unterstützung in der Elternarbeit <input type="checkbox"/> Einzelfall bereits in ReBBZ-Bearbeitung <input type="checkbox"/> Maßnahmen für die Klasse bzw. betroffene Gruppe <input type="checkbox"/> Maßnahmen für die geschädigten Personen  Unterstützung durch die <b>Beratungsstelle Gewaltprävention (B55)</b> <input type="checkbox"/> Beratung und Unterstützung in der Akutsituation <input type="checkbox"/> Unterstützung bei schwierigen Einzelfällen (Runder Tisch) <input type="checkbox"/> Einzelfall bereits in Bearbeitung (Case-Management)  Konkreter sonstiger Bedarf: <input type="checkbox"/> Die Schule hat keinen Unterstützungsbedarf – Bearbeitung des Vorfalls erfolgt schulintern!



## II. Darstellung der Vorfälle

<b>Datum/Uhrzeit des Vorfalles</b>	Datum		Uhrzeit	
<b>Zeitpunkt des Geschehens</b>	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Sonstiges:			
<b>Ort des Geschehens</b>	<input type="checkbox"/> Unterrichtsraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> sonstigen Ort nennen.			
<b>Beteiligte Personen</b> (bitte Stammbblatt/-blätter beifügen)	Tatverdächtige Person/en. (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse)  Geschädigte Personen: (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse)  Zeugen: (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse)  Gewalt gegen schulisches Personal: <input type="checkbox"/>  Meldung bzgl. des Tatverdächtigen:    erstmalig <input type="checkbox"/> wiederholt <input type="checkbox"/>			
<b>Darstellung des Vorfalles</b> inkl : Art des Delikts (Einschätzung, siehe Anlage Deliktkategorien)  Erste Einschätzung der Hintergründe				
<b>Polizeiliche Maßnahmen</b>	Die Anzeige bei der Polizei ist erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es gibt weiteren Unterstützungsbedarf durch die Polizei <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<b>Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)</b>	<input type="checkbox"/> leicht, nicht behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> Geschädigte/r ist zum Arzt gebracht worden <input type="checkbox"/> Rettungswagen/Notarzt wurde angefordert <input type="checkbox"/> Geschädigte/r verbleibt im Krankenhaus			
<b>Presse und Medien</b>	Sind Presse/Medien vor Ort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



### III. Erste Maßnahmen

<b>Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion bzgl. des Tatverdächtigen</b>  (Sofortmaßnahmen, Suspendierung, Klassenkonferenz, Einbeziehung weiterer Institutionen)	Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt. <input type="checkbox"/>
	Der Beratungsdienst/die Beratungslehrkraft ist eingebunden. <input type="checkbox"/>
<b>Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion bzgl. des Opfers</b>  (Sofortmaßnahmen, Suspendierung, Klassenkonferenz, Einbeziehung weiterer Institutionen)	Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt. <input type="checkbox"/>
	Unfallmeldung (UK Nord) ist erfolgt <input type="checkbox"/>
	Der Beratungsdienst/die Beratungslehrkraft ist eingebunden. <input type="checkbox"/>

### IV. Erläuterungen

<p>Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, <b>muss die Schulleitung umgehend</b> nach Kenntnisnahme dieses Verdachts <b>die Polizei und die angegebenen Dienststellen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) darüber informieren.</b></p>
<p><b>Straftat gegen das Leben</b> (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung</p>
<p><b>Gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b> (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften.</p> <p><i>Beispielsweise</i> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsstellen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung.</p>
<p><b>Raub oder Erpressung</b> (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung).</p> <p><i>Beispielsweise</i> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“</p>
<p><b>Gefährliche Körperverletzung</b> (§§ 224 ff. Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung.</p> <p><i>Beispielsweise</i> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein.</p>

## Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen

Diese Richtlinie gilt für den Umgang mit folgenden Straftaten: Raub, Erpressung, gefährliche Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben.

Für Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gilt sie nur, wenn diese gegenwärtig sind und daher durch sofortiges Handeln unterbunden werden müssen. In allen anderen Fällen findet für diese Taten die „**Richtlinie für den Umgang mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ Anwendung.

Bei allen übrigen Straftaten, Vorfällen, Vorkommnissen und besonderen Ereignissen in Schulen gilt § 49 Absatz 8 HmbSG bzw. die Verwaltungsvorschrift zur Meldung Besonderer Vorkommnisse (Verwaltungshandbuch für Schulen, Schulrecht Hamburg, 5.6.1.).

Auch in diesen Fällen können die Schulen geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulaufsicht, der ReBBZ/BZBS sowie der Beratungsstelle Gewaltprävention in Anspruch nehmen.

### I. Sofortmaßnahmen

Bei Gewalttaten (Definition Gewaltkriminalität: gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik) sind seitens der Schule die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- Unterbindung der Auseinandersetzung einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern),
- Unterstützung und Versorgung bei Verletzung, ggf. ärztliche Behandlung,
- Information der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. der Beratungslehrkraft oder des Beratungsdienstes,
- Abwägung und Entscheidung der Verantwortlichen über die aktuelle Gefährdungslage und den weiteren Handlungs- und Unterstützungsbedarf,
- sofortige Einschaltung der Polizei („110“) bei Gefahr im Verzug,

- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Geschädigte, Tatverdächtige),
- ggf. Entscheidung über eine Suspendierung gemäß § 49 Absatz 9 HmbSG seitens der Schulleitung.

### II. Weitere Aufgaben der Schule

1. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden.
2. Sind strafrechtlich relevante Tatbestände objektiv erfüllt, informiert die Schule **unverzüglich** die Polizei (in besonderen Einzelfällen sexualisierter Gewalt siehe „Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler“).
3. Die Schulleitung sorgt für
  - eine fachgerechte Informationssammlung zum Vorfall bzw. Ereignis,
  - prüft und wägt mit anderen Verantwortlichen die aktuelle Gefährdungslage,
  - entscheidet über den weiteren Handlungs- und Unterstützungsbedarf und
  - zeichnet den Meldebogen vor der Verschickung persönlich ab.

Anschließend leitet die Schulleitung den Bogen unverzüglich per Fax (per eFax oder Fax) weiter an:

- die zuständige regionale Schulaufsicht,
- das zuständige ReBBZ/BZBS,
- das zuständige Kriminalkommissariat,
- an die Beratungsstelle Gewaltprävention.

Das Original des Meldebogens wird im Schülerbogen abgelegt.

4. Etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen dokumentiert.

5. Die Schule informiert das ReBBZ/BZBS regelmäßig über den Stand der eingeleiteten schulischen Maßnahmen.
6. Die Aktualisierung der korrekten Fax-Nummern im Meldebogen obliegt der Schule.

### III. Zuständigkeiten der ReBBZ/BZBS

1. Das ReBBZ/BZBS setzt sich – bei Bedarf der Schule – bis Dienstschluss des folgenden Werktages nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. Das ReBBZ/BZBS unterstützt die Schule bei der Erstellung eines Maßnahmenplans und in der Einzelhilfe.
3. Das ReBBZ/BZBS informiert die Schule regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und dokumentiert diese in der eigenen Aktenführung.
4. Schulen und ReBBZ/BZBS stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) verhaltensauffälliger bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabegespräche, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.). Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### IV. Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention

1. Die Beratungsstelle Gewaltprävention setzt sich – bei Bedarf der Schule – sofort nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache bei Bedarf vor Ort ein.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt dem ReBBZ/BZBS. In der Regel sind die ReBBZ bereits in die sofortige Unterstützung der Schulen eingebunden.

3. Nach Abschluss einer Krisenintervention wird ein schriftlicher Bericht (Übergabebericht) an das ReBBZ/BZBS, die Schule und die Schulaufsicht geleitet.
4. Die Beratungsstelle Gewaltprävention dokumentiert alle Kriseninterventionen in der eigenen Aktenführung.
5. Bei schulischen Großschadensereignissen wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

### V. Auflistung der Straftaten

Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung.

Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften. Beispielsweise Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtssteinen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung.

Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung). Beispielsweise „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“

Gefährliche Körperverletzung (§§ 224 ff. Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung. Beispielsweise ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein.